



Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiozese Hamburg

7. Jahrgang

Hamburg, 15. Juni 2001

Nr. 7

INHALT

Art.: 65	Verlängerung der Amtszeit des Gerichtspersonals des interdiözesanen Bischöflichen Offizialates der Diözesen Hamburg und Osnabrück	79	- Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Hamburg, - Kirchengemeinderäte im Erzbistum Hamburg ...	81	
Art.: 66	Aufruf zur Bistumsbaukollekte am 24. Juni 2001 ..	79	Art.: 71	Führung von Stipendienbüchern	82
Art.: 67	Änderung der Ordnung für die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Priesterrates der Erzdiozese Hamburg	80	Art.: 72	Eheschließung bei Vorehe eines Partners	82
Art.: 68	Änderung der Satzung für Kirchengemeinderäte ...	80	Art.: 73	Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt - Diözesane und überdiözesane Kollekteneingänge im Jahre 2000	83
Art.: 69	Änderung der Satzung für Pfarrgemeinderäte	79	Kirchliche Mitteilungen		
Art.: 70	Änderung der Wahlordnung für die - Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg,		Personalchronik des Erzbistums Hamburg	83	
			Personalchronik des Bistums Osnabrück	84	

Art.: 65

Verlängerung der Amtszeit des Gerichtspersonals des interdiözesanen Bischöflichen Offizialates der Diözesen Hamburg und Osnabrück

Hiermit bestätigen bzw. verlängern wir auf weitere fünf Jahre die Amtszeit des derzeitigen Offizials sowie die der Richter, des Kirchenanwalts, der Ehebandverteidiger und der Vernehmungsrichter des interdiözesanen Bischöflichen Offizialates der Diözesen Hamburg und Osnabrück, soweit nicht gegebenenfalls die erforderlichen Dispensen von den geforderten Graden durch die Apostolische Signatur eine Befristung vorsehen bzw. einer Verlängerung bedürfen.

H a m b u r g / O s n a b r ü c k, den 1. Juni 2001

Ludwig Averkamp

Franz-Josef Bode

Erzbischof von Hamburg Bischof von Osnabrück

Art.: 66

Aufruf zur Bistumsbaukollekte am 24. Juni 2001

Auch in diesem Jahr wird in allen Kirchengemeinden des Erzbistums Hamburg zu einer Kollekte für ein besonders förderungswürdiges Bauvorhaben aufgerufen.

In diesem Jahr bitten wir um die Unterstützung der Kirchengemeinden für die umfangliche Sanierung und

Restrukturierung der Kurie in Lübeck zugunsten der Propsteigemeinde Herz Jesu.

Für den Bedarf an Gemeinderäumen für die Propsteigemeinde wie für die verschiedenen kategorialen Dienste im Zentrum von Lübeck muss die Kurie überplant und renoviert werden.

Direkt betroffen von dieser Baumaßnahme sind neben der Propsteigemeinde die Dekanatsjugend, die Studentengemeinde, die Familienbildungsstätte, die Ehe- und Familienberatungsstelle, die Krankenhausseelsorge, eine Altenbegegnungsstätte und verschiedene ausländische Missionen.

All diese Dienste werden vom zentralen Ort der Propsteigemeinde in Lübeck heraus für die Stadt und das Dekanat Lübeck geleistet, so dass Räume für diese Aktivitäten in der Zentralgemeinde notwendig sind.

Die jetzt anstehende Bistumsbaukollekte soll die Einheit des Bistums dokumentieren und ein Zeichen solidarischen Handelns aller Gemeinden im Erzbistum Hamburg sein.

Ich bitte Sie um eine großzügige Unterstützung der diesjährigen Bistumsbaukollekte.

H a m b u r g, 30. Mai 2001

Dr. Ludwig Averkamp
Erzbischof von Hamburg

Dieser Aufruf ist am Sonntag, 24. Juni in allen heiligen Messen, einschließlich der Vorabendmesse zu verlesen.

Art.: 67

Änderung der Ordnung für die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Priesterrates der Erzdiözese Hamburg

Die Ordnung für die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Priesterrates der Erzdiözese Hamburg wird wie folgt geändert.

§ 1 [Titel]

Der Titel erhält folgende Neufassung

“Ordnung für das Verfahren zur Bestimmung der zu wählenden oder zu entsendenden Mitglieder des Priesterrates der Erzdiözese Hamburg”

§ 2 [Entsendungen]

a) § 2 erhält folgende Neufassung

“Das Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder gemäß § 2 Abs. 3b erfolgt nach einem von der Arbeitsgemeinschaft der Ordensmänner für die Erzdiözese Hamburg festgelegten Modus. Wahlberechtigt und wählbar sind nur Ordenspriester.”

b) § 3 erhält folgende Neufassung

“Das Verfahren zur Bestimmung der Mitglieder gemäß § 2 Abs. 3c erfolgt nach Abstimmung mit und Vorgaben des für die diese Gruppen zuständigen Bischöflichen Beauftragten.”

§ 3 [Wahlen]

§ 4 erhält folgende Neufassung

“Die Wahl der gemäß § 2 Abs. 3d zu wählenden Vertreter erfolgt nach einem von der Gruppe der Wahlberechtigten festgelegten Modus.”

§ 4 [Schlußbestimmung]

§ 4 wird § 5 (neu) und erhält folgende Neufassung

“Die vorstehenden Änderungen treten mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.”

H a m b u r g, den 15. Mai 2001

L.S. Dr. Ludwig Averkamp
Erzbischof von Hamburg

Art.: 68

Änderung der Satzung für Kirchengemeinderäte

(Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg Bd. 3, Nr. 6 Art. 58, S. 59 ff., v. 22. Mai 1997 sowie Bd. 4, Nr. 5, Art. 86, S. 98 f., vom 15. Mai 1998, zuletzt geändert am 31.01.2001, Kirchliches Amtsblatt

für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 3, Art. 30, S. 34 ff., vom 19. Februar 2001)

Die Satzung für Kirchengemeinderäte wird wie folgt geändert:

§ 9 (Pfarrversammlung) wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

“Sollte der Kirchengemeinderat nicht in der Lage sein, zu einer Pfarrversammlung einzuladen, übernimmt diese Aufgabe der Pfarrer der Gemeinde.”

Schlussbestimmung

Die vorstehende Änderung tritt zum 01. August 2001 in Kraft. Die entgegenstehenden Vorschriften treten gleichzeitig außer Kraft.

H a m b u r g, den 30. Mai 2001

LS † Dr. Ludwig Averkamp
Erzbischof von Hamburg

Art.: 69

Änderung der Satzung für Pfarrgemeinderäte (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg Bd. 3, Nr. 6 Art. 57, S. 56 ff., v. 22. Mai 1997, zuletzt geändert am 31.01.2001, Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 3, Art. 29, S. 33 f., vom 19. Februar 2001)

Die Satzung für Pfarrgemeinderäte wird wie folgt geändert:

(1) In § 2 Absatz 4 wird folgender neuer Satz 2 hinzugefügt:

“Der Pfarrgemeinderat ist zuvor anzuhören”.

(2) § 2 Absatz 8 Satz 2 erhält folgende Neufassung

“Die Mitglieder des Pfarrgemeinderates haben die ihnen obliegenden Pflichten, insbesondere die Amtsverschwiegenheit sorgfältig zu erfüllen.”

(3) In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort *“gleich”* ersatzlos gestrichen.

(4) § 6 erhält folgende Neufassung:

“Die Wahl bedarf der Annahme. Wer die Wahl angenommen hat, kann sein Amt nur aus wichtigem Grund vorzeitig niederlegen. Die Erklärung kann nur außerhalb einer Sitzung des Pfarrgemeinderates gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich abgegeben werden.”

(5) § 8 Absatz 5 erhält folgende Neufassung:

“Zu Beginn der Amtszeit können die Mitglieder des Pfarrgemeinderates durch den Pfarrer in einem

Pfarrgottesdienst in ihr Amt eingeführt werden.“

(6) In § 9 Absatz 1 wird vor den Worten *“eine oder ein Vorsitzende/r”* das Wort *“darunter”* hinzugefügt.

(7) § 13 erhält folgende Neufassung: *“Die Pfarrversammlung ist die Versammlung aller interessierten Gemeindemitglieder, zu der der Pfarrgemeinderat einmal im Jahr einlädt und dort über seine Arbeit berichtet. In der Pfarrversammlung werden Fragen des kirchlichen Lebens erörtert sowie Anregungen und Vorschläge für die Arbeit des Pfarrgemeinderates gegeben und aufgenommen. Die Pfarrversammlung soll das allgemeine Interesse am Leben der Kirchengemeinden fördern. Die Vorstände der Räte beteiligten sich an dieser Pfarrversammlung. Sollte der Pfarrgemeinderat nicht in der Lage sein, zu einer Pfarrversammlung einzuladen, übernimmt diese Aufgabe der Pfarrer der Gemeinde.“*

(8) Schlussbestimmung

Die vorstehenden Änderungen treten zum 01. August 2001 in Kraft. Die entgegenstehenden Vorschriften stehen gleichzeitig außer Kraft.

H a m b u r g, den 30. Mai 2001

LS † Dr. Ludwig Averkamp
Erzbischof von Hamburg

Art.: 70

Änderung

der Wahlordnung für die Kirchenvorstände
im Erzbistum Hamburg,
der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte
im Erzbistum Hamburg,
der Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte
im Erzbistum Hamburg

Die Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 3, Nr. 6, Art. 59 vom 22. Mai 1997, S. 64 ff., zuletzt geändert am 02. Februar 2001, Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 3, Art. 35, S. 39 ff., v. 19. Februar 2001), die Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Hamburg (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 3, Nr. 8, Art. 85, S. 112, zuletzt geändert am 02.02.2001, Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 3, Art. 36, S. 44 ff., v. 19. Februar 2001),

sowie

die Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im

Erzbistum Hamburg (Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 3, Nr. 8, Art. 85, S. 112, zuletzt geändert am 02.02.2001, Kirchliches Amtsblatt für die Erzdiözese Hamburg, Bd. 7, Nr. 3, Art. 37, S. 48 ff., v. 19. Februar 2001)

werden wie folgt geändert:

1. In § 2 der Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg sowie in § 2 der Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Erzbistum Hamburg wird ein Absatz 4 mit folgender Fassung neu eingefügt:

“Arbeitnehmer der Kirchengemeinde im Sinne von § 2 Absatz 2 Nr. 2 sind weder ehrenamtlich noch freiberuflich Tätige.“

2. § 4 Absatz 3 der Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg, der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Hamburg sowie der Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Erzbistum Hamburg wird um folgenden weiteren Satz ergänzt:

“In diesen Kirchengemeinden können Wahlbezirke für die Filialkirchen/Seelsorgestellen gebildet werden.“

3. § 5 Absatz 3 der Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg, der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Hamburg sowie der Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Erzbistum Hamburg wird in Absatz 3 um folgenden letzten Satz ergänzt:

“Bei der Aufstellung der Wahlkommission ist § 4 Absatz 3 zu berücksichtigen“.

4. § 5 der Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg, der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Hamburg sowie der Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Erzbistum Hamburg wird um folgenden weiteren neuen Absatz 7 folgenden Inhalts ergänzt:

“7. Wahlkommission und Wahlvorstand wählen aus ihrer Mitte einen stellvertretenden Vorsitzenden.“

5. § 8 Absatz 2 Ziffer 3 der Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg, der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Hamburg sowie der Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Erzbistum Hamburg erhält folgende Neufassung:

“... der Ergänzungsvorschlag innerhalb von zwei Wochen nach Beginn des Aushangs beim Wahlvorstand eingereicht ist, der ihn der Wahlkommission zur Prüfung zuleitet.“

6. § 9 Absatz 1 Satz 1 der Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg, der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum

Hamburg sowie der Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Erzbistum Hamburg erhält folgende neue Fassung:

“Der Wahlvorstand prüft die Ordnungsmäßigkeit der Wahlvorschläge, die ihm von der Wahlkommission zugeleitet werden.”

In § 9 Absatz 1 Satz 2 der Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg, der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Hamburg sowie der Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Erzbistum Hamburg werden die Worte *“... oder der Ergänzungsvorschlag nicht ordnungsgemäß ist ...”* sowie *“... bzw. den Ergänzungsvorschlag zurückzuweisen ...”* ersatzlos gestrichen.

In § 9 Absatz 1 Satz 3 der Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg, der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Hamburg sowie der Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Erzbistum Hamburg werden die Worte *“... bzw. die Zurückweisung des Ergänzungsvorschlags ...”* ersatzlos gestrichen.

7. § 15 Absatz 3 Satz 2 der Wahlordnung für die Kirchenvorstände im Erzbistum Hamburg, der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Hamburg sowie der Wahlordnung für die Kirchengemeinderäte im Erzbistum Hamburg wird wie folgt neu gefasst:

“Der Briefwahlumschlag muss spätestens zum Abschluss der Abstimmungen in allen Wahlräumen beim Wahlvorstand eingegangen sein.”

8. § 22 Absatz 1 der Wahlordnung für die Pfarrgemeinderäte im Erzbistum Hamburg wird um folgenden weiteren Satz 2 ergänzt:

“Die Erklärung kann nur außerhalb einer Sitzung des Pfarrgemeinderates gegenüber dem Vorsitzenden schriftlich abgegeben werden.”

9. Schlussbestimmung

Die vorstehenden Änderungen treten zum 01. August 2001 in Kraft. Die entgegenstehenden Vorschriften treten gleichzeitig außer Kraft.

H a m b u r g, den 30. Mai 2001

L. S. Dr. Ludwig Averkamp
Erzbischof von Hamburg

Art.: 71

Führung von Stipendienbüchern

Nach can. 955 §§ 3 und 4 CIC ist jeder Priester verpflichtet, ein Buch zu führen, in dem festgehalten wird, welche Intentionen er zu welchem Betrag zur

Persolvierung angenommen, welche er weitergegeben und welche er vollzogen hat.

Can. 958 § 1 CIC normiert, dass in jeder Kirche, in der Intentionen persolvieren werden, ein Stipendienbuch zu führen ist, in dem neben demjenigen, der die Intention bestellt hat, die Intention selbst, die Höhe des Stipendiums und der Vollzug der Intention einzutragen sind. Dieses Buch wird bei der Visitation des Bischofs oder seines Beauftragten geprüft (vgl. can. 958 § 2 CIC). Dieses Buch wird in der Regel im Pfarrbüro geführt.

Da nach der im Erzbistum Hamburg geltenden Stipendienordnung (vgl. KA HH, Bd. 5, Nr. 8, Art. 86, S. 124, vom 15. September 1999) der aus dem Stipendium fließende Betrag nicht mehr in der Verfügungsgewalt des Priesters steht, sondern von ihm treuhänderisch verwaltet wird, kann zukünftig auf ein persönliches Stipendienbuch des Priesters verzichtet werden. Dieses ist nunmehr überflüssig

So werden zukünftig in jeder Kirche einerseits in das dort nach 958 § 1 CIC zu führende Buch sämtliche Intentionen, die angenommen werden, die Weitergabe oder ihre Persolvierung sowie der Priester, der sie vollzogen hat, eingetragen, andererseits aber auch der angenommene Betrag in dem von jedem Priester nach can. 1302 § 1 CIC zu führenden Treuhandbuch. Auch die Führung des Treuhandbuches kann dabei an die Pfarrverwaltung (Pfarrbüro) delegiert werden. Dieses Buch unterliegt nicht der Aufsicht und Kontrolle des Kirchenvorstandes.

H a m b u r g, den 2. Mai 2001

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 72

Eheschließung bei Vorehe eines Partners

Es wird darauf hingewiesen, dass die für die Eheschließung zuständigen Geistlichen den Brautpaaren keine Termine für eine kirchliche Trauung zusagen sollen, solange der status liber (Ledigenstand) nicht eindeutig geklärt ist. Dies gilt insbesondere, wenn eine Vorehe vorliegt, sei sie auch nur standesamtlich geschlossen. In einer deutschen Diözese kam es in Bezug auf die Kostenerstattung für die Hochzeit zu einem außergerichtlichen Vergleich zwischen einem Pfarrer und einem Brautpaar, nachdem bei einem Partner ein gültiges Eheband festgestellt worden war und deshalb die Trauung kurzfristig abgesagt werden musste. Es empfiehlt sich, die Frage des status liber frühzeitig zu klären.

H a m b u r g, 29. Mai 2001

Das Erzbischöfliche Generalvikariat

Art.: 73

Beilage zum Kirchlichen Amtsblatt für das Erzbistum Hamburg

Diözesane und überdiözesane Kollekteneingänge im Jahre 2000

Personalchronik des Erzbistums Hamburg

Ordinationen

Der Erzbischof von Hamburg Dr. Ludwig Averkamp erteilte am 26. Mai 2001 folgendem Kandidat die Priesterweihe:

T r a n, Peter Minh Duc, geb. 05.01.1959 in Vietnam

Ernennungen, Beauftragungen und Entpflichtungen

7. Mai 2001

W o j z i s c h k e, Bernd, Kaplan in Neubrandenburg, St. Josef / St. Lukas, zum Dekanatsjugendseelsorger des Dekanates Neubrandenburg ernannt.

D z i w i s c h, Christoph-Franz, Pfarrer in Timmendorfer Strand, St. Paulus, mit Wirkung vom 1. November 2001 auch zum Pfarrer von Lübeck-Travemünde ernannt.

H o f f m a n n, Thomas, Kaplan in Wittenburg, Christus König und Zühr, St. Josef, mit Wirkung vom 1. Juli 2001 zum Pfarrer von Stavenhagen, St. Paulus und Malchin, Maria Hilfe der Christen, ernannt.

8. Mai 2001

B e n n e r Dr., Thomas, Regens des Erzbistums Hamburg und des Bistums Osnabrück, mit Wirkung vom 1. Januar 2002 als Regens für das Bistum Osnabrück entpflichtet. Regens für das Bistum Osnabrück wird mit gleichem Datum Dr. Martin Schomaker.

10. Mai 2001

P l i e s c h, Sr. M. Johanne, Gemeindefereferentin in Flensburg, Schmerzhaftige Mutter, mit Wirkung vom 31. Mai 2001 von der Ordensgemeinschaft aus dem Dienst des Erzbistums Hamburg abberufen.

P l o g, Sr. M. Bernadine, mit Wirkung vom 1. Juni 2001 zur Gemeindefereferentin in Flensburg, Schmerzhaftige Mutter, ernannt.

G r a e f, Mechthild, Gemeindefereferentin in Hamburg- Blankenese, Maria Grün und in der Pastoralen Dienststelle, Bereich Gemeindekatechese, mit Wirkung vom 1. August 2001 Verlängerung des befristeten Auftrages in der Pastoralen Dienststelle um weitere 5 Jahre.

M e y e r - S c h w i d e r s k i, Gemeindefereferentin z. Z. in der Elternzeit, mit Wirkung vom 1. September

2001 im Umfang von 15 Wochenstunden zur Gemeindefereferentin im Gemeindeverbund St. Marien, Hamburg-Altona und St. Petrus, Hamburg-Finkenwerder mit dem Schwerpunkt in der Gemeinde St. Petrus Hamburg-Finkenwerder ernannt.

I s e n s e e, Ursel, Gemeindefereferentin in der Pastoralen Dienststelle mit der Aufgabe Frauenseelsorge, mit Wirkung vom 1. August 2001 Verlängerung des befristeten Auftrages um weitere 3 Jahre.

14. Mai 2001

B r a n d s OFM, Br. Andreas, Mitarbeit in der Caritas in Neubrandenburg, mit Wirkung vom 1. August 2001 von seinem Ordensoberen aus dem Dienst des Erzbistums Hamburg abberufen.

F l e i t e r OFM, Br. Rolf, Mitarbeit in der Pastoral in Neubrandenburg mit dem Schwerpunkt der Seelsorge an den Mitarbeitern der Caritas und der Seelsorge an den älteren Mitbürgern, mit Wirkung vom 1. August 2001 von seinem Ordensoberen aus dem Dienst des Erzbistums Hamburg abberufen.

W ö r d e h o f f OFM, P. Burkhard, Krankenhausseelsorger in der Universitätsklinik Hamburg-Eppendorf, mit Wirkung vom 1. August 2001 von seinem Ordensoberen aus dem Dienst des Erzbistums Hamburg abberufen.

S c h o b e r n d OFM, P. Reinhard, mit Wirkung vom 1. August 2001 zum Krankenhausesorger in der Universitätsklinik Hamburg-Eppendorf ernannt.

B e c h e r, Hans, Pfarrer in Ratzeburg, St. Answer und Mölln, Heilig Kreuz, Verlängerung des Auftrages zur kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des Dechanten im Dekanat Stormarn-Lauenburg bis zum 31. August 2002.

21. Mai 2001

M e i n k e, Peter, Diakon, auch zum Diözesanbeauftragten für die Polizeiseelsorge im Erzbistum Hamburg ernannt.

P a l m e r, Engelbert, Pfarrer in Hamburg-Harburg, St. Franz-Joseph und Dechant des Dekanates Hamburg Harburg, mit Wirkung vom 15. Oktober 2001 in das Bistum Hildesheim inkardiniert und zum Pfarrer von Bockenem, St. Clemens, mit Bornum, St. Theresia, ernannt.

A l l è g u e, Astrid Samira, Pastoralreferentin in Ahrensburg, Maria-Hilfe der Christen, mit Wirkung vom 1. August 2001 als Pastoralreferentin in Hamburg-Groß Flottbek, St. Paulus Augustinus und - befristet bis zum 31.7.2006 - in der Frauenseelsorge (mit Schwerpunkt kfd-Diözesanverband) beauftragt.

H a t t w i g, Frank, Jugendreferent des Dekanates Eutin, mit Wirkung vom 1. September 2001 auch

als Pastoralreferent in der Gefängnisseelsorge für die Region Schleswig-Holstein beauftragt.

B r u n e, Guido, Pastoralreferent in der Fachstelle Weltkirchliche Aufgaben / MISSIO, mit Wirkung vom 30.6.2001 bis zum 30.6.2006 freigestellt für die Übernahme einer Tätigkeit beim Internationalen Katholischen Missionswerk MISSIO.

Z a w i s c h a, Joachim, Pastoralassistent in Hamburg-Hamm, Herz Jesu und in der Schulseelsorge an der Sophie-Barat-Schule, mit Wirkung vom 1. August 2001 Pastoralassistent in Hamburg-Wilhelmsburg, St. Bonifatius und St. Maximilian Kolbe.

22. Mai 2001

N i s c h i k, Stephanie, Gemeindefereferentin auf Westerland/Sylt, St. Christophorus, mit Wirkung vom 1. August 2001 Gemeindefereferentin in Kiel-Pries, Dreieinigkei und Kiel-Nord, St. Heinrich.

v a n d e L o o, Marie-Theres, mit Wirkung vom 1. August 2001 Gemeindefereferentin auf Westerland/Sylt, St. Christopherus.

B e c k e r, Stefan, Referent der Landesstelle der Katholischen Jugend Schleswig-Holstein, mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 auch zur Mitarbeit in der City-Pastoral in Kiel beauftragt.

23. Mai 2001

R o t h a u s O F M, P. Heinrich, mit Wirkung vom 1. August 2001 zur Mitarbeit in der Seelsorge an den Mitarbeitern der Caritas und den älteren Gemeindegliedern in Neubrandenburg beauftragt.

26. Mai 2001

T r a n, Peter Minh Duc, Neupriester, mit Wirkung vom 1. Juli 2001 zum Kaplan in Hamburg-Bergedorf, St. Marien, ernannt.

28. Mai 2001

S t u r m, Manfred, Pfarrer in Teterow, St. Petrus und Raden, St. Michael, mit Wirkung vom 1. Oktober 2001 auch zum Pfarrer von Neukalen-Dargun, Maria Königin, ernannt.

T s c h ö k e, Matthias, Pastor, mit Wirkung vom 1. Juli 2001 zum Pfarrer von Neukloster, Mariä Himmelfahrt und Warin, St. Josef, ernannt.

Personalchronik des Bistums Osnabrück

19. März 2001

L a n w e r t, Renate, Gemeindefereferentin im Sonderurlaub, z.Z. Mitarbeiterin im Marstall Clemenswerth, Sögel, scheidet zum 31. Mai 2001 aus dem Dienst des Bistums Osnabrück aus.

26. März 2001

E n s t e, Andrea, Gemeindefereferentin im Erzbistum Paderborn, mit Wirkung vom 1. August 2001 zur Gemeindefereferentin in Haren, St. Martinus, sowie Haren-Altharen, Herz-Jesu.

27. März 2001

G ö r l i c h, Sabine, Gemeindefereferentin in Aschendorf, St. Amandus, Lehe, Herz Jesu, sowie Neulehe, Maria vom Herzen Jesu, mit Wirkung vom 1. August 2001 zur Gemeindefereferentin in Merzen, St. Lambertus, und Voltlage, St. Katharina.

K l e e n e, Petra, Gemeindefereferentin im Sonderurlaub, mit Wirkung vom 1. August 2001 zur Gemeindefereferentin in Twist-Schöninghsdorf, St. Franziskus, sowie Twist-Hebelermeer, St. Vinzenz v. Paul.

F i s c h e r, Anneliese, Gemeindefereferentin, mit Wirkung vom 1. August 2001 zur Gemeindefereferentin in Lähden-Holte-Lastrup, St. Clemens.

30. März 2001

S c h w e r t m a n n, Theodor, Pfarrer in Osnabrück, St. Maria Rosenkranz, mit Wirkung vom 1. September 2001 hat der Bischof die Bitte um Versetzung in den Ruhestand angenommen.

5. April 2001

D e t t m a e r, Christiane, Gemeindefereferentin, wurde mit Wirkung vom 1. September 2001 mit der Leitung der Ausbildung und zur Mitverantwortung für die Berufseinführung der Gemeindefereferenten/-innen beauftragt.

R a n d e l h o f f, Michael, mit Wirkung vom 1. August 2001 zum Pastoralassistenten in Meppen-Esterfeld, St. Maria zum Frieden, Meppen-Fullen, St. Vinzentius, sowie Meppen-Rühle, St. Franz Xaver.